

Einfache Anfrage Hauser-Sargans vom 26. Januar 2024

Fairer Hochschulzugang für Fluchtbetroffene

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. Mai 2024

Bernhard Hauser-Sargans erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 26. Januar 2024 nach dem Zugang geflüchteter Menschen zu Hochschulbildung im Kanton St.Gallen, nach Möglichkeiten, wie die Zugangshürden für Geflüchtete gesenkt werden können, sowie nach den Zuständigkeiten und den bisherigen Massnahmen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung anerkennt das Recht auf Bildung gemäss Art. 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (SR 0.103.1; nachfolgend UNO-Pakt I) und unterstützt, dass auch der Hochschulunterricht allen Menschen entsprechend ihren Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss (Art. 13 Abs. 2 Bst. c UNO-Pakt I). Auch in der Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1; abgekürzt KV) ist als Staatsziel verankert, dass Kinder und Jugendliche eine auf den Grundlagen ihrer Eignungen und Neigungen aufbauende Bildung und Erziehung erhalten und die Chancengleichheit auf allen Stufen gegeben ist (Art. 10 KV).

Wie der Fragesteller richtigerweise erwähnt, gibt es für geflüchtete Menschen gewisse Hürden beim Zugang zu universitärer Bildung: finanzieller Art, die Anerkennung ausländischer Studienleistungen, Sprachbarrieren oder auch fluchtspezifische Hürden. Diese lassen sich nicht ohne Weiteres beseitigen. Ausreichende Sprachkenntnisse – seien es in einer Landessprache oder Englisch – und die Gleichwertigkeit der Vorbildungsausweise müssen gewährleistet sein, damit Geflüchtete Aussicht auf Studienerfolg in der Schweiz haben. Operativ liegt die Zulassung zum Studium und die Anerkennung von Studienleistungen in der Kompetenz der einzelnen, rechtlich selbständigen Hochschule. Strategisch nimmt sich seit dem Jahr 2015 die Dachorganisation der Schweizer Hochschulen, Swissuniversities, dem Thema eines angepassten Hochschulzugangs für Geflüchtete an und übernimmt eine koordinierende Rolle zwischen den Hochschulen und dem Staatssekretariat für Migration (SEM). Die Zuständigkeiten und Einflussmöglichkeiten des Kantons in diesem Bereich sind begrenzt.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./4. Die Zuständigkeiten unterscheiden sich je nach Aufenthaltsstatus der geflüchteten Personen. Das Migrationsamt begleitet Asylsuchende während den ersten Monaten in Asylzentren des Kantons St.Gallen. Mit der Anerkennung als Flüchtling oder der Gewährung der vorläufigen Aufnahme werden die Personen auf die Gemeinden verteilt. Anschliessend liegt die Fallführung in der Verantwortung der Gemeinden. Damit sind ab dann auch die Beratung und Abklärungen zu Bildungsmöglichkeiten Sache der Gemeinden.

Die Kantone haben gemäss Art. 58 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20; abgekürzt AIG) einen gesetzlichen Anspruch auf die Ausrichtung einer Integrationspauschale durch den Bund. Die Integrationspauschale dient der Förderung der sozialen und beruflichen Integration sowie des Erwerbs einer Landessprache (Art. 14a Abs. 3 der eidgenössischen Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer [SR 142.205; abgekürzt VIntA]). Im Rahmen des «Programm S» unterstützt der Bund die Kantone zudem mit einem finanziellen

Beitrag von Fr. 250.– je Monat und Person mit Schutzstatus S. Diese Beiträge dienen der Integration der Schutzsuchenden und sollen auch die Rückkehrfähigkeit der Schutzsuchenden fördern.

Im Kanton St.Gallen liegt die Hauptverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit den Integrationspauschalen und den Mitteln für Personen mit Schutzstatus S finanziert werden, bei den politischen Gemeinden. Als Orientierungshilfe zur Förderung der Integration dienen den Gemeinden die Richtlinien «Integrationspauschalen und Beiträge Schutzstatus S»¹. In Abschnitt 4.4.3 der Richtlinien ist festgehalten, dass – sofern keine Stipendien gewährt werden – subsidiär die Schulgebühren einschliesslich der Gebühren für die Aufnahmeprüfungen (z.B. für kantonale Brückenangebote, Mittelschulen, Hochschulstudium) in der tatsächlichen Höhe durch die Integrationspauschalen bzw. durch die Beiträge für Personen mit Schutzstatus S finanziert werden können.

Die Hochschulen selbst bieten ebenfalls Informationen und Beratungsmöglichkeiten für den Zulassungsprozess oder während des Studiums an. Die Angebote stehen in der Regel in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung.

2. Das Migrationsamt und das Amt für Soziales des Kantons sowie das SEM führen keine Statistiken zu Ausbildungen, die nach Gewährung des Flüchtlingsstatus oder der vorläufigen Aufnahme angetreten oder abgeschlossen werden. Deshalb sind insoweit keine Zahlen verfügbar. Asylsuchende haben grundsätzlich Zugang zu Hochschulen. Aus der praktischen Erfahrung steht aber während der ersten Zeit in der Schweiz die Beseitigung elementarer Integrationsdefizite wie z.B. Sprache oder soziale Integration im Vordergrund.

Um ein Studium an einer Hochschule beginnen zu können, müssen die Bewerberinnen und Bewerber die regulären Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Personen mit Schutzstatus S steht im Kanton St.Gallen der Zugang zur Universität St.Gallen (HSG) oder zur Ost – Ostschweizer Fachhochschule (OST) im Vordergrund. Ein Studium an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG) kommt aufgrund der unumgänglich hohen Anforderungen bezüglich der Kompetenz in der deutschen Sprache in aller Regel nicht in Frage. Die Hochschulen erfassen im Zulassungsverfahren den Aufenthaltsstatus nicht systematisch, weshalb keine genauen Angaben zur Anzahl Studierender mit Flüchtlingshintergrund gemacht werden können.

Auf Rückfrage gibt die OST an, dass aufgrund der Kombination von verschiedenen Angaben wie Sprachniveaunachweis, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsbewilligung vermutet werde, dass zurzeit 16 eingeschriebene Studierende einen Flüchtlingshintergrund haben. Erste Abschlüsse wären demnach im Jahr 2024 möglich.

Die HSG verweist darauf, dass sie im Rahmen der Krise in der Ukraine die «Taskforce Ukraine» ins Leben rief, um Studierende aus der Ukraine mit einer ad-hoc-Massnahme zulassen zu können. Diese Studierenden sind daher bekannt. Sie befinden sich meist noch im Studium und haben bislang keinen Abschluss erworben. Im Herbstsemester 2023 waren 22 ukrainische Studierende an der Universität St.Gallen regulär eingeschrieben. Ausserdem studierten vier ukrainische Gaststudierende an der HSG. Zusätzlich wurden vier Post-Docs mit ukrainischer Staatsbürgerschaft zu einer Forschungsstelle zugelassen. Im Frühlingsemester 2024 sind erneut 22 Studierende im regulären Studium (Assessmentjahr, Bachelor oder Master) eingeschrieben. Zudem bietet die HSG im Rahmen der Initiative

¹ Richtlinien «Integrationspauschalen und Beiträge Schutzstatus S», gültig ab 1. Januar 2024, Verband St.Galler Gemeindepräsidien VSGP, Trägerverein Integrationsprojekte St.Gallen (TISG) und Amt für Soziales des Kantons St.Gallen; abrufbar unter <https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/integration/fluechtlinge-und-vorlaeufig-aufgenommene/informationen-fuer-gemeinden/>.

«Offers for Migrants» ausgewählte Weiterbildungsprogramme kostenlos für geflüchtete Migrantinnen und Migranten mit Hochschulabschluss an, die in der Schweiz leben. Die Bilanz aus dem Jahr 2023 ist positiv: 41 Personen meldeten sich bei der Executive School der HSG an und bekundeten ihr Interesse an einer Weiterbildung. 16 Personen erfüllten alle Voraussetzungen und wurden in 11 Programme der Initiative aufgenommen. Von den Teilnehmenden stammen 80 Prozent aus der Ukraine. Aufgrund der hohen Nachfrage und des Erfolgs wird die Initiative im Jahr 2024 weitergeführt.

3. Zu den eingesetzten finanziellen Ressourcen der Hochschulen liegen keine Informationen vor. Die OST unterstützt die Ausbildungen aus den bestehenden Finanzmitteln und Personalressourcen, zum Beispiel über den Stabsbereich «Diversität & Chancengleichheit». Auch bieten Studiengangleitende und weitere Mitarbeitende Unterstützung im Aufnahmeverfahren und im Studium an – unterstützungsbedürftigen Studierenden steht ein Mentoringprogramm zur Verfügung. Einigen Studierenden mit wahrscheinlichem Flüchtlingshintergrund sind auf begründetes Gesuch hin die Studiengebühren erlassen worden.

Die HSG ist bestrebt, ihre Studierenden unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürftigkeit zu unterstützen und sie auf diese Weise gleich zu behandeln. Finanzielle Unterstützung erhalten Studierende, die sich in einer finanziellen Notlage befinden. Unterstützungsinstrumente sind insbesondere der HSG-Darlehens- und Stipendienfonds, der finanzielle Unterstützung in Form eines Stipendiums oder eines Darlehens gewähren kann. Ein Antrag für solche Leistungen kann erst nach Zulassung und Aufnahme des Studiums eingereicht werden. Die Studiengebühren können ausserdem gestundet oder unter Umständen zum Teil oder ganz erlassen werden. In akut schwierigen Lagen können Notkredite gewährt werden. Als weitere Unterstützungsmassnahmen sind zu erwähnen:

- Orientierung und soziale Integration im Studienalltag (Buddy-System, Sprachkurse, Unterstützung bei der Wohnungssuche usw.);
- aufgrund des Schutzstatus S unterliegen ukrainische Studierende wie auch anerkannte Flüchtlinge nicht der Zulassungsbeschränkung für ausländische Studierende;
- ukrainische Studierende können im Studienstatus von Freemover-Incoming-Studierenden an der Universität St.Gallen studieren. Sie sind dabei weiterhin an ihrer Heimatuniversität immatrikuliert, können aber Credits an der Universität St.Gallen erwerben;
- Unterstützung bei der Stellensuche nach dem Studium durch die Career & Corporate Services der HSG.

Die HSG und die OST verfügen im Übrigen über ein breites Portfolio an Unterstützungsleistungen, die sich nicht ausschliesslich an Personen mit Fluchthintergrund richten. Diese Leistungen werden grösstenteils im Tagesgeschäft erbracht (auch wenn z.B. die Bearbeitung und Begleitung von Fällen sehr zeitintensiv sein kann) und können daher nicht quantifiziert werden.